BADEN-WÜRTTEMBERG
Deutscher Journalisten-Verband
Gewerkschaft der Journalist*innen
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
www.djv-bw.de

BEITRAGSTABELLE (ab 01.07.2024)

Jahreseinkommen [1]	Monatsbeitrag	Quartalsbeitrag	Jahresbeitrag	Mitgliedschaftsrechte
unter 10.000 €	15,– €	45,– €	180,– €	alle
10.000 - 19.999 €	20,– €	60,– €	240,– €	alle
20.000 - 29.999 €	26,– €	78,– €	312,– €	alle
30.000 - 39.999 €	33,– €	99,– €	396,– €	alle
40.000 - 49.999 €	39,– €	117,– €	468,– €	alle
50.000 - 69.999 €	45,– €	135,– €	540,– €	alle
ab 70.000 €	49,– €	147,– €	588,– €	alle
Schnuppermitgliedschaft [2]	9,90 €	29,70 €	118,80 €	alle
Fördermitgliedschaft [3]	mind. 10,– € oder mehr	mind. 30,– €	mind. 120,– €	siehe Infoblatt „Fördermitgliedschaft“

[1] Gemeint sind bei Freiberuflern die steuerlich relevanten Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 Abs.1 Nr.1 EStG), bei Angestellten das durchschnittliche Brutto-Monatsgehalt mal zwölf (ohne Zulagen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld), bei Rentner*innen die Rente aus journalistischer Tätigkeit, bei Arbeitssuchenden das Arbeitslosengeld und bei Personen in Elternzeit das Elterngeld. Nachzuweisen bei Freiberuflern durch den letzten Steuerbescheid oder einer aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung der*des Steuerberatenden, bei Angestellten durch Vorlage der letzten Lohnabrechnung oder des Arbeitsvertrages, bei Rentner*innen durch den aktuellen Rentenbescheid, bei Arbeitssuchenden durch den Bescheid über den Bezug von ALG I oder II sowie bei Elternzeit durch den Elterngeldbescheid. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt.

[2] Für Neumitglieder bis einschließlich dem 35. Lebensjahr wird ab Eintritt für das erste Jahr der Mitgliedschaft der verringerte Beitrag berechnet. Danach wird die Schnuppermitgliedschaft automatisch in die Vollmitgliedschaft überführt und die Beitragseinstufung erfolgt dann anhand des Jahreseinkommens.

[3] Hauptberufliche journalistische Tätigkeit nicht erforderlich. Die Ausstellung einer Spendenbescheinigung ist leider aus steuerrechtlichen Gründen nicht möglich. Beiträge und Spenden an Berufsverbänden und Gewerkschaften können jedoch in voller Höhe bei der Steuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden.